

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA)
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 6. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Teilnehmerin oder der Teilnehmer“ durch die Worte „oder der Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „abzustellen“ durch das Wort „abzustimmen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) In Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einer Hochschule bzw. einen sonstigen in- oder ausländischen Abschluss bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen, in der Regel mit Bezug zum Gesundheitswesen und mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil mit in der Regel acht Semestern Regelstudienzeit und 240 ECTS-Punkten oder ausnahmsweise mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zuzüglich des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 240 ECTS-Punkten gemäß Anlage 2,“

bb) Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1, sowie“

cc) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. im Falle der Nr. 1 Alt. 2 das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß Anlage 2.“

b) Sätze 2 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

c) In Satz 3 wird das Wort „Es“ ersetzt durch die Worte „Das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nr. 3“.

d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „gibt die Stimme der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird nach den Worten „diese Prüfungsordnung können der“ das Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zum“ ersetzt durch das Wort „Zu“.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule abgelegt haben.“

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Zugang zum Masterstudium

Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss.“

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

7. § 7 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erbracht sind, die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

³Die Masterprüfung besteht aus:

1. Studienbegleitenden unbenoteten Studien- und benoteten Prüfungsleistungen in den Modulen des ersten bis dritten Semesters, die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden, sowie
 2. der Masterarbeit
- gemäß der Anlage 3.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 3“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Klausuren“ werden die Worte „elektronischen Prüfungen i. S. d. Abs. 8“ eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Je Studienjahr findet für die zugehörigen Module je eine schriftliche, elektronische oder mündliche Prüfung statt.“

d) Die Abs. 4 bis 8 werden gestrichen.

e) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden zu Abs. 4 und 5.

f) In Abs. 4 (neu) wird nach Satz 3 angefügt:

„³Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

g) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Es werden Satzzeichen eingefügt; die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden. ³Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

8. Nach § 7 (neu) werden folgende neue §§ 8 bis 11 eingefügt:

„§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die schriftliche Prüfung kann aus einer Klausur, einer Fallstudienbearbeitung oder der Anfertigung einer sonstigen schriftlichen Arbeit bestehen sowie in Form von elektronischen Prüfungen erfolgen. ³Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ⁷Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(3) ¹Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

(5) Für die Benotung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt § 14 Abs. 2.

§ 9 Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal fünf Prüflinge) oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede und jeder Prüfende die Note nach § 14 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁴Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

„§ 11 Prüfungsfristen

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um drei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt außer im Falle des Satzes 1 als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 60 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums

erworben wurden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

9. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu §§ 12 bis 14.

10. § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „Teilnehmerin“ durch das Wort „Studierende“ sowie das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird in Satz 2 und 3 jeweils das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Prüfung stört, kann von“ die Worte „der oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden Satzzeichen eingefügt; die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

cc) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Der oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder und jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

11. § 13 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik

Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 14 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreeters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

12. § 14 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 90 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 60, aber weniger als 90 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 30, aber weniger als 60 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 30 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

13. Nach § 14 (neu) wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.“

14. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 16 und 17.

15. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Worten „jeweils bis zum Ende“ das Wort „jedes“ ersetzt durch die Worte „eines jeden“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Teilnehmerin“ wird gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierende“.

bb) Nach den Worten „Module zu erbringen,“ wird das Wort „die“ ersetzt durch das Wort „welches“.

16. Nach § 17 (neu) wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.“

17. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden zu §§ 19 bis 24.

18. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierende“.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Antrag muss der“ das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ gestrichen.

19. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „am Ende eines“ das Wort „jeden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Teilnehmerin“ wird gestrichen, das Wort „Teilnehmers“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

(2) Nach den Worten „bezogen auf“ werden die Worte „eines der prüfungsrelevanten Module“ ersetzt durch die Worte „das prüfungsrelevante Modul“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierende“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „wird von“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

20. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 9 werden zu Abs. 2 bis 10.

c) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Auf Antrag der oder des Studierenden vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der Prüfenden zu.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

d) Abs. 4 Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Bearbeitungszeit durch“ werden die Worte „die Prüfungsausschussvorsitzende oder“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „den Prüfungsausschussvorsitzenden“ werden die Worte „oder die Prüfungsausschussvorsitzende“ gestrichen.

e) Abs. 5 Halbs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Teilnehmerin“ wird gestrichen, das Wort „Teilnehmers“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

bb) Nach den Worten „in Abstimmung mit“ werden die Worte „der Betreuerin oder“ eingefügt.

cc) Nach den Worten „dem Betreuer“ werden die Worte „oder der Betreuerin“ gestrichen.

f) In Abs. 6 Satz 4 (neu) wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierende“.

g) In Abs. 8 Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „vom Prüfungsausschuss“ werden die Worte „eine zweite Gutachterin oder“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „ein zweiter Gutachter“ werden die Worte „oder eine zweite Gutachterin“ gestrichen.

h) In Abs. 9 (neu) Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 sowie 3 bis 7“ durch die Worte „Abs. 1 und 4 bis 8“ ersetzt.

21. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Wer den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Health and Business Management (MHBA)“. ²Im Diploma Supplement wird auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen.

(2) ¹Das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Masterarbeit mitsamt Thema sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Masterstudiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; anderenfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.“

22. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Teilnehmerin“ gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Teilnehmerin“ wird gestrichen, das Wort „Teilnehmer“ wird ersetzt durch das Wort „Studierenden“.

(2) Nach den Worten „Einsicht in“ werden die Worte „ihre oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der oder die“ ersetzt durch die Worte „Die oder der“.

23. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind in der Regel schriftlich spätestens bis zu einem ortsüblich bekannt gegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; verspätet gestellte Anträge werden für den Studienbeginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse
2. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 4 Satz 1 Nr. 1 einschließlich Transcript of Records und Diploma Supplement,
3. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 (erforderlich ist mind. eine zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 6 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 3,30 (= befriedigend) oder besser bescheinigt worden ist.

(6) ¹Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Feststellungsverfahren mittels eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs durchgeführt. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch dauert ca. 20 Minuten. ³Der Termin wird in der Regel mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁵Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁶Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁷Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁸Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Qualität der fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse im Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (50 Prozent)
2. Qualität der Grundkenntnisse im Bereich fachwissenschaftlicher Spezialkenntnisse, insbesondere zur Struktur des Gesundheitswesens (30 Prozent)
3. steigender Studienerfolg aufgrund bisheriger Leistungen in Studium (20 Prozent).

¹⁰Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. ¹¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

¹²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.“

24. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau: mindestens 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Health Business Administration“ von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der Anlage 1 durchgeführt; Absätze 1, 3 und 6 Sätze 3 bis 8 und Sätze 10 und 11 sowie Absätze 7 bis 9 der Anlage 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt. ²Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ³Die Bewerberin oder der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei.

⁴Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung
- c) bisheriger Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate
- f) sonstige Nachweise.

⁵Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Anlage 1 Abs. 2 einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft, die an der Schnittstelle zwischen Medizin, der eigenen Fachdisziplin und dem Gesundheitswesen als Institution angesiedelt sein müssen:

1. Fachkompetenz: Kenntnisse bezüglich der Struktur und der Finanzierung des deutschen Gesundheitswesens, Verständnis bezüglich der sektoralen Unterteilung
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit/-gabe, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit in Bezug auf betriebliche oder medizinische Sachverhalte
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe dargestellt durch Prozentpunkte.

²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %
2. Kenner = bis einschließlich 25 %
3. Routinier = bis einschließlich 50 %
4. Könnner = bis einschließlich 75 %
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden. ⁴Anlage 1 Abs. 5 Sätze 8 sowie 10 bis 12 gelten entsprechend.

25. Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 3 und erhält folgende neue Bezeichnung:

Anlage 3: Studienverlaufsplan

¹Die Prüfung bezieht sich auf 6 Module (benotete Prüfungsleistung und unbenotete Studienleistung). ²Im ersten, zweiten und dritten Semester sind in den dem jeweiligen Semester zugeordneten Modulen jeweils in einem Modul die (unbenotete) Portfolio-Studienleistung und in dem anderen Modul die (benotete) Prüfungsleistung zu erbringen.

³In den ersten beiden Semestern werden jeweils zwei Pflichtmodule angeboten, von den im dritten Semester angebotenen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule belegt werden. ⁴Folgende Module werden angeboten:

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
	V	Ü	P	S		ECTS				
Modul 1: (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre					5					Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder										
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre					10					PL: Klausur (120 Min.)

Modul 2: (Pflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II			5				Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder							
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II			10				PL: Klausur (120 Min.)
Modul 3: (Pflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger				5			Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder							
Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger				10			PL: Klausur (120 Min.)
Modul 4: (Pflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer				5			Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder							
Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer				10			PL: Klausur (120 Min.)
Modul 5: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Ambulante Versorgung					5		Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder							
Ambulante Versorgung					10		PL: Klausur (120 Min.)
Modul 6: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Stationäre Versorgung					5		Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder							
Stationäre Versorgung					10		PL: Klausur (120 Min.)
Modul 7: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					

Pharmazeutische Industrie				5		Portfolio-SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
oder						
Pharmazeutische Industrie				10		PL: Klausur (120 Min.)
Masterarbeit		15			15	PL: Masterarbeit (ca. 45 – 70 Seiten)
	Summe ECTS	60	15	15	15	15

”

26. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Mai 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Gröske vom 6. Juni 2014.

Erlangen, den 6. Juni 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juni 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juni 2014.